

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Medebach
vom 02.02.2021**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Medebach vom 18. Mai 2017 in der Fassung vom 07. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- | | | |
|--------------------|--------------|----------------|
| - Erdbestattungen: | Länge 2,50 m | Breite 1,25 m |
| - Urnenbeisetzung: | Länge 0,50 m | Breite 0,50 m“ |

In § 12 Absatz 3 wird folgender Satz nach Satz 1 eingefügt:

„ Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden.“

§ 12 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen wird auf 30 Jahre festgesetzt.

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen wird auf 15 Jahre festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Medebach, 02.02.2021

Evangelische Kirchengemeinde Medebach



(Unterschriften)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Medebach
vom 2. Februar 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. März 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'M. Bock'.

Martin Bock

Az.: 723.01-5515